

Satzung

Afrikahilfe Sindou, Burkina Faso,

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Afrikahilfe Sindou, Burkina Faso" - im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Willstätt
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch Patenschaften, sowie durch finanzielle und logistische Unterstützung des Partnervereins „Association Solidarité Djiguiya“ mit Sitz in Sindou BP02, Burkina Faso. Es handelt sich um einen eingetragenen Verein unter Nr, 2010-002/MATD/RCAS/PLRB/HC, er ist gemeinnützig, nicht religiös und unpolitisch.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

1. Beiträge der Mitglieder.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Zuschüsse, Geld- und Sachspenden, Patenschaften.
3. Erlöse aus Veranstaltungen und Verkaufsständen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber des/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) bis zu 3 Beisitzer
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgabe unter seinen Beisitzern / Beisitzerinnen verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Sie können auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder beteiligt sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der/die Schatzmeister*in verwaltet das Vereinsvermögen und führt über die Einnahmen und Ausgaben buch. Er/sie ist zur Gegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt, Zahlungen für den Verein darf er/sie nur auf Anweisung des Vorstands leisten. Er/sie hat jährlich der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten

§ 8 Beisitzer*innen

1. Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie unterstützen den Vorstand

bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

2. Beisitzer*innen haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie haben dort kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d) Wahl von Kassenprüfer*innen und Beisitzer*innen
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, wobei hierbei jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich ist. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Unter besonderen Umständen ist auch eine Videokonferenz möglich.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem interessierten Mitglied per Email zur Verfügung gestellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung oder Berufsbildung in Afrika.